

Vereinsstatuten

Version 4; 08.06.2020

1. Name und Sitz

Träff • Scherli

Träff • Scherli mit Sitz in Niederscherli (Gemeinde Köniz).

Unter dem Namen Träff • Scherli besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Niederscherli (Gemeinde Köniz).

2. Zweck

In Niederscherli besteht ein Bedürfnis nach Begegnung und gemeinsamen Aktivitäten. Gelegenheiten sich in Niederscherli zu begegnen, ins Gespräch und in Kontakt zu kommen gibt es zum Zeitpunkt der Gründung des Vereines wenige - Raum um zusammen Aktivitäten zu gestalten kaum.

Der Verein möchte mit seiner Aktivität das Dorfleben aktiv fördern, dieses mitgestalten und generationenübergreifende Begegnungsorte schaffen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen

Aktiv Mitglieder:

- | | |
|----------------------|-----------|
| - Einzelbeitrag | CHF 20.00 |
| - Familienbeitrag | CHF 30.00 |
| - Juristische Person | CHF 50.00 |

Passiv Mitglieder:

- mind. CHF 10.00
- Spenden, Sponsoring, Gönnerbeiträge
- weiteren Zuwendungen und Beiträge,
- dem Vermögensertrag,
- Erträgen aus Inseraten,
- Einnahmen aus Dienstleistungen und Veranstaltungen

4. Mitgliedschaft

1. Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.
2. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

3. Die Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 +2 entsteht mit der Einreichung einer schriftlichen Anmeldung (brieflich, via Mail, SMS oder über die Internetseite des Vereins.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz 2 Mahnungen nicht erfüllt.
5. Die Haftung der Vereinsmitglieder ist auf ihren Mitgliederbeitrag begrenzt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Rechnungsrevisor

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich Ende Februar, Anfangs März statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder **drei Wochen im Voraus per Email eingeladen**, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und des Revisors
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Rechnungsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis Ende Dezember.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens **4** Personen, nämlich dem

- Präsident/in
- Aktuar/in
- Kassier/in
- Eventorganisator/in

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich eine/einen Rechnungsrevisor/in, welche/welcher die Buchführung kontrolliert.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn **drei Viertel der anwesenden Mitglieder** dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit **der einfachen Mehrheit** beschlossen werden, wenn **drei Viertel aller Mitglieder** an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom **08. Juni 2020** angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident / Präsidentin

.....

Protokollführer / Protokollführerin

.....

Änderungen beschlossen am:

.....